

Merklblatt „Rechtliche Hinweise“

A. *Rechtsanwalts-Vergütung*

1. Sie werden gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die anwaltliche Vergütung nicht nach dem Aufwand unserer Tätigkeit richtet, sondern nach dem Streit- bzw. Gegenstandswert, d.h. je höher der Gegenstandswert ist, umso höher ist auch die zu zahlende Vergütung. Dies gilt nicht bei reiner Rechtsberatung (§ 34 RVG) und bei ausdrücklichen anders lautenden Vergütungsvereinbarungen (§ 4 RVG).

B. *Rechtsschutzversicherung*

2. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, entbindet Sie dies nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung. Natürlich schreiben wir Ihnen alle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung vollständig gut.
3. Wir weisen darauf hin, dass Sie die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung selbst kostenlos einholen können. Wenn Sie wünschen, übernehmen wir die Deckungsanfrage für Sie. Die Beauftragung mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden.
4. Übernimmt die Rechtsschutzversicherung nicht alle Kosten (Teilablehnung, Selbstbehalt), müssen Sie die Differenz alleine tragen.
5. Bitte beachten Sie bei Strafverfahren, dass die Rechtsschutzversicherungen bei Verurteilung wegen einer Vorsatztat die Kosten des Verfahrens nicht trägt.

C. *Keine Kostenerstattung vor dem Arbeitsgericht*

6. In Arbeitsgerichtssachen besteht im ersten Rechtszug kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten sowie auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis besteht (§ 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG), d.h. selbst wenn Sie einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht gewinnen, müssen Sie unsere Tätigkeit allein bezahlen.

D. *Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Pflichtverteidigung*

7. Im Falle der Bedürftigkeit können Sie Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Die Bedürftigkeit ist von Ihnen nachzuweisen. Bitte sprechen Sie uns im Zweifelsfall darauf an.
8. Im Strafverfahren besteht die Möglichkeit, uns durch das Gericht als Pflichtverteidiger beordnen zu lassen, wodurch die Kosten der Verteidigung wenigstens von der Staatskasse vorgeschossen werden.
9. Im Falle der Bewilligung von PKH oder der Beiordnung als Pflichtverteidiger wird die anwaltliche Vergütung nicht vollständig von der Staatskasse getragen. Den Rest müssen Sie selbst tragen. Im Falle des (teilweisen) Unterliegens im PKH-Verfahren müssen Sie außerdem die dem Gegner entstandenen Kosten tragen (§ 123 ZPO), im Falle ihrer strafrechtlichen Verurteilung tragen Sie in aller Regel sämtliche Kosten des Verfahrens.
10. Wird der Antrag auf Beratungshilfe, PKH oder Beiordnung zum Pflichtverteidiger abgelehnt, müssen Sie unsere Vergütung sowie etwaige sonstige entstandenen Kosten selbst bezahlen. Nachlässigkeiten gehen zu Ihren Lasten.